



# STATUTEN

FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT  
BÖBIKON



## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Böbikon, gegründet im Jahre 1885 mit Sitz in Böbikon, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Zurzach, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaften/ Jahresbeitrag**

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis, analog der Adressadministration des SSV. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen, Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Schiesskommission zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf



Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.  
Der Austritt aus dem Verein kann jeder Zeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Lizenzierte Aktivmitglieder besitzen eine SSV-Lizenz (Aktiv-A oder Aktiv-B). Ein Wechsel zu den nicht lizenzierten Aktivmitgliedern ist nur auf Beginn des neuen Kalenderjahres möglich

Nicht lizenzierte Aktivmitglieder besitzen keine SSV-Lizenz. Sie sind ausschliesslich an vereinsinterner Schiessfähigkeit teilnahmeberechtigt. Ein Wechsel zu den lizenzierten Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.

Art. 10 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.  
Sie haben dort weder Antrags-, Stimm-, noch Wahlrecht.

Art. 11 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 12 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;  
b) Schützen, die während mindestens 3 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:  
a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisoren



Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung
- Wahl des Stimmenzählers
- Wahl des Tagespräsidenten
- Protokoll der vorangegangenen Versammlung
- Mutationen + Mitgliederbestand
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Schiesstätigkeit und Vereinsmeisterschaft
- Budget
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder/Vorstand
- Diverses

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der GV, schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Zu spät eingetroffene Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 17 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Einhaltung der Statuten
- Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
- Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung
- Bekanntgabe der Schiessanlässe im amtlichen Publikationsorgan



- Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift wie folgt:

- in administrativen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar
- in finanziellen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Finanzchef
- in schiesstechnischen Belangen  
Präsident oder Vizepräsident mit Chef Schiessbetrieb

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid,

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zustellen.

#### **V. Finanzielles**

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1 Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Der Vereinsausritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

#### **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 25 a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



b) Die, die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 26 Die bisherigen Statuten vom 23.01.1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

5334 Böbikon, 23. Januar 2015

Feldschützengesellschaft Böbikon

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Meyer

Roland Laube

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Der Präsident

Der Aktuar

Ort/Datum Sonnen, 14.02.15

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt.

Ort/Datum Soo Aarau 28. FEB. 2019

